

## MEDIATION

# WENN DER **NAME** BEDROHT IST

Wer kennt nicht ein Dutzend Werbesprüche und die dahinter stehenden Marken? Unternehmen investieren viel Geld in den Aufbau eines Markennamens – nur um manchmal festzustellen, dass dieser schon vergeben ist.



*Mit Mediation  
den Markennamen  
gerettet: Jürgen Maas  
konnte teure  
Gerichtsprozesse  
abwenden*

Foto: Megunia

**W**er den Namen seiner Firma etablieren will, sollte sich die Rechte daran frühzeitig sichern. Hat sich nämlich der Name als Marke fest auf dem Markt etabliert, kann eine Markenauseinandersetzung schnell existenzbedrohend werden. Das hat auch ein kleines, aber angesehenes Unternehmen aus dem Hamburger Raum erkannt. Es ist seit ein paar Jahren erfolgreich am Markt tätig, sein Name bürgt für Qualität und hat sich im Laufe der Zeit bei der Kundschaft etabliert.

Die Unternehmensleitung entschloss sich deshalb, den Firmennamen markenrechtlich zu sichern. Sie beauftragte dafür einen Dienstleister, der auch den Internetauftritt unter

diesem Firmennamen sichern sollte. Bei der Prüfung stellte sich aber heraus, dass es drei Konkurrenten gab, die einen ähnlichen oder gleichen Namen im Geschäftsverkehr verwendeten. Obwohl das Unternehmen seinen Namen inzwischen erfolgreich als Marke in das Register beim Patentamt eingetragen hatte, wollte man sicherstellen, dass es in Zukunft keine Schwierigkeiten mit den Konkurrenten geben würde.

Die Firma wendete sich an Rechtsanwalt Jürgen Maas, Mediator bei der Hamburger Mediationsstelle für Wirtschaftskonflikte. Er sollte für alle Betroffenen akzeptable Bedingungen für die weitere Verwendung der Marke erarbeiten. In einem einstündigen Vorge-

spräch mit der Firmenleitung und einem Vertreter des mit der Eintragung der Marke beauftragten Dienstleisters stimmte er das weitere Vorgehen ab. Sein Auftraggeber und er nahmen dann Kontakt mit den möglichen Konfliktpartnern auf.

Der erste Konkurrent hatte unter dem gewünschten Namen lediglich eine Website angemeldet. Er nutzte den Namen jedoch kaum geschäftlich und hatte ihn auch nicht als schutzfähige Marke eintragen lassen. „Nach Absprache hat mein Auftraggeber diesen Kandidaten direkt kontaktiert. Gegen eine geringe Entschädigung war er sofort bereit, auf seine Rechte an der Internet-Seite zu verzichten“, erklärt Jürgen Maas.

Die Auseinandersetzung mit dem zweiten Kandidaten gestaltete sich schwieriger. Für seinen Internet-Auftritt benutzte er einen Namen, der der geschützten Marke stark ähnelte. Er hatte auch seit längerer Zeit Geschäftskontakte in einem bestimmten Marktsegment unter diesem Namen geführt. Es stellte sich aber heraus, dass er überwiegend noch unter einem anderen Namen auftrat, bei dem keine Verwechslungsgefahr bestand. So konnte Jürgen Maas eine Einigung erzielen. „Nachdem die Gegenseite zugestimmt hat, habe ich mit den Parteien die Mediation durchgeführt. Sämtliche Gespräche liefen via Telefonkonferenzen ab“, so Jürgen Maas. Nach insgesamt vier Stunden einigten sich die Parteien: Gegen die Zahlung einer angemessenen Ausgleichssumme verzichtete der Konkurrent auf seine Namensrechte und die problematische Internet-Domain. Kandidat drei führte einen fast identischen Namen und war nicht bereit, auf irgend etwas zu verzichten – trotz der eindeutigen Rechtslage. Er lehnte auch eine Mediation kategorisch ab, obwohl er in einer

völlig anderen Branche tätig war, so dass praktisch keine Verwechslungsgefahr bestand und er auch keine Rechte gegen das hiesige Unternehmen hätte geltend machen können. Hier kam es zum Gerichtsverfahren, das der Konkurrent in der ersten Instanz verloren hat (aktueller Stand).



#### INFOS UND KONTAKTE

Unsere Mediatoren finden Sie unter „Mediatoren von A bis Z“ im Internet unter:  
[www.hk24.de/mediation](http://www.hk24.de/mediation)

**Muster-Mediationsklausel:**  
„Die Parteien verpflichten sich, im Falle einer sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeit vor Klageerhebung bei einem ordentlichen Gericht oder Schiedsgericht eine Mediation gemäß der Hamburger Mediationsordnung für Wirtschaftskonflikte durchzuführen.“

Jürgen Maas zieht Bilanz: „Die vorausschauende Herangehensweise des Auftraggebers und die Durchführung der Mediation hat dazu geführt, dass das Unternehmen seine Marke behaupten und am Markt durchsetzen konnte.“ Denn: Spätere Gerichtsverfahren hätten teuer werden können. Wird der Streitwert bei einem Markenrechtsstreit mit 50 000 Euro angesetzt, liegt damit das Prozesskostenrisiko (Gerichtskosten und Anwaltskosten beider Seiten) schon in der ersten Instanz bei über 7 000 Euro. Die Gebührenordnung der Hamburger Mediationsstelle für Wirtschaftskonflikte dagegen richtet sich nicht nach dem Streitwert, sondern nach Stundensätzen. Bei deren Höhe von 150 bis 350 Euro pro Stunde war die Mediation in diesem Falle nicht nur schnell und erfolgreich, sondern auch kostengünstig. ■

Petra Sandvoß  
[petra.sandvoss@hk24.de](mailto:petra.sandvoss@hk24.de)  
Telefon 36 13 8 343

#### STEUERTICKER +++ STEUERTICKER +++ STEUERTICKER +++ STEUERTICKER +++ STEUERTICKER +++ STEUERTICKER

##### Ansparabschreibungen nur bei klaren Investitionsplänen

Kleine und mittlere Unternehmen können für geplante Anschaffungen oder Herstellungen von Wirtschaftsgütern gewinnmindernde Rücklagen bilden (§ 7 g Absatz 3 ff Einkommensteuergesetz – EStG). Diese Rücklagen werden auch als Ansparabschreibungen bezeichnet. Möchte ein Unternehmer seine Firma erweitern und plant umfangreiche Investitionen, so muss er nach dem BMF-Schreiben vom 16. November 2004 seine Pläne künftig stärker konkretisieren, um Ansparabschreibungen vornehmen zu dürfen. Sollen beispielsweise Rücklagen für eine Maschine gebildet werden, muss diese bis zum Jahresende verbindlich bestellt werden. Geht es um die Herstellung bestimmter Güter, muss der Unternehmer für ihre Herstellung bereits eine Genehmigung beantragt oder bereits mit der Produktion begonnen haben. Weitere Infos in unserem Merkblatt

„Ansparabschreibung“ ([www.hk24.de](http://www.hk24.de), Dokumenten-Nr. 16007).

##### Umsatzsteuer: Änderungen für Firmenkunden von Energieversorgern

Seit Januar gelten neue Regelungen für die Lieferung von Gas und Strom an Firmenkunden: Wird Gas über das Erdgasnetz geliefert, oder bekommt das Unternehmen seinen Strom von einem im Ausland ansässigen Unternehmen, muss es die darauf fällige Umsatzsteuer entrichten. Dies legt die Berichtigung des § 13 b Abs. 1 Satz 1 Umsatzsteuergesetzes (UStG) fest.

##### Neues Formular für Einnahmen-Überschuss-Rechnung

Mit Schreiben vom 10. Februar hat das Bundesfinanzministerium (BMF) festgelegt,

dass Steuerpflichtige, die ihren Gewinn durch eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln, für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2004 beginnen, ihrer Steuererklärung eine Gewinnermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beifügen müssen. Kleinunternehmer, deren Betriebseinnahmen für den Betrieb unter der Grenze von 17 500 Euro im Jahr liegen, können den Gewinn auch formlos ermitteln. Schon im letzten Jahr hatte das BMF ein Formular herausgegeben, das aber so kompliziert war, dass es nach massiver Intervention der IHK-Organisation zurückgenommen wurde. Weitere Infos unter [www.hk24.de](http://www.hk24.de) Dokumenten-Nr. 23453.

##### Umrechnungssätze Januar

Die Umsatzsteuerumrechnungssätze für Januar finden Sie auf unserer Internetseite: [www.hk24.de](http://www.hk24.de), Dokumenten-Nr. 29322.



**AGENTUR '78**

- Das moderne gesunde Büro -  
... seit 1978 in Hamburg

**„Einer muss der Günstigste sein“**

Besuchen Sie unsere Büromöbelausstellung  
Habichthorst 44-46 • Tel. 57 14 70-0 • [www.agentur78.de](http://www.agentur78.de)

